

Kanton Luzern
Gemeinde Escholz matt-Marbach

Erl ass

Ausscheidung der Gewässerräume

Erläuterungsbericht inkl. Bericht gemäss Art. 47 RPV

Impressum

Verfasser: Gabriele Horvath, Philipp Baur

Auftraggeber: Gemeinde Escholz matt-Marbach
Hauptstrasse 95
6182 Escholz matt
www.escholz matt-marbach.ch

Auftragnehmer: suisseplan Ingenieure AG
raum + landschaft
Theaterstrasse 15
6003 Luzern
www.suisseplan.ch

Datei: N:\13 LU\28 Escholz matt-Marbach\01 Revision OP\50
Erlass\GWR\Ber\Ber_GWR_Erlass_V01.docx

Änderungsverzeichnis

Datum	Projektstand
27.10.2015	Entwurf
18.05.2016	Vorprüfung
07.07.2017	Vorprüfung V02
17.11.2017	Vorprüfung V03
20.07.2018	Öffentliche Auflage
25.07.2018	Erlass

Inhaltsverzeichnis

1	Gesetzliche Grundlage	1
2	Vorgehen	1
3	Grundsätze	2
4	Prüfung des Gewässernetzes	3
4.1	Gewässer gemäss Gesetzgebung	3
4.2	Einzelfallbeurteilung	4
4.3	Hinweise zum Geodatensatz „Fließgewässer: Gewässernetz (Linien)“	4
5	Festlegung in der Nutzungsplanung	5
5.1	Zonenplan	5
5.2	Bau- und Zonenreglement	5
6	Konkrete Umsetzung der einzelnen Gewässer	6
6.1	Schonbach	7
6.2	Steiglebach	8
6.4	Sidemoosgraben	9
6.5	Unbekannt	10
6.6	Geissmoosbach	11
7	Raumplanerischer Nachweis	12
8	Abschliessende Vorprüfung	12
9	Öffentliche Auflage	12
10	Erlass	13

Beilagenverzeichnis

Arbeitsplan Gewässerraum Marbach, 1:2'000, 25.07.2019

Zonenplan Marbach Dorf, Änderung Gewässerraum, 1:1'000, Orientierend, 25.07.2019

Zonenplan Neugaden/Geissenmoos, Änderung Gewässerraum, 1:1'000, Orientierend, 25.07.2019

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Wasserläufe.....	4
Tabelle 2: Einzelfallbeurteilung Schonbach, Abschnitt 20.....	7
Tabelle 3: Einzelfallbeurteilung Steiglebach, Abschnitt 1.....	8
Tabelle 4: Einzelfallbeurteilung Sidemoosgraben, Abschnitt 1c	9
Tabelle 5: Einzelfallbeurteilung Gewässer Nr. 2015, Abschnitt 1.....	10
Tabelle 6: Einzelfallbeurteilung Geissenmoosbach, Abschnitte 5, 6.....	11

Anhangverzeichnis

Anhang A

Liste der Gewässerabschnitte im Siedlungsgebiet

1 Gesetzliche Grundlage

Mit der Änderung des Bundesgesetzes über den Gewässerschutz per 1.1.2011 und der Inkraftsetzung der Gewässerschutzverordnung (GSchV) am 1.6.2011 sind Kantone und Gemeinden aufgefordert, den Raumbedarf für die Gewässer unter Berücksichtigung der natürlichen Funktionen, des Hochwasserschutzes und der Gewässernutzung sicherzustellen. Die Ermittlung der Breite der festzulegenden Gewässerräume richtet sich nach Art. 41a GSchV, deren Gestaltung und Bewirtschaftung nach Art. 41c GSchV.

Die Gewässerräume sind bis Ende 2018 festzulegen. Bis dahin gelten Übergangsbestimmungen, die strenger sind als die gesetzlichen Vorgaben nach Erhebung der Gerinnesohlebreite mit der Breitenvariabilität und des daraus resultierenden Gewässerraumes.

Die Gewässerräume sind gemäss § 11a der Kantonalen Gewässerschutzverordnung (KGSchV) von den Gemeinden in der Nutzungsplanung mittels Freihalte- und Grünzonen festzulegen.

Im Zusammenhang mit dem Bauen am Gewässer sind weiterhin die Gewässerabstände gemäss § 5f des Kantonalen Wasserbaugesetzes (kWGB) zu berücksichtigen (innerhalb Bauzonen und bei eingedeckten Gewässern 6 m, ausserhalb Bauzonen 10 m ab Böschungsoberkante). Bei der landwirtschaftlichen Nutzung am Gewässer sind zudem Pufferstreifen gemäss Art. 21 der Direktzahlungsverordnung (DZV) anzulegen.

2 Vorgehen

Im Ortsteil Escholz matt wurden die Gewässerräume mit der Revision der Ortsplanung 2012 innerhalb des Siedlungsgebiets ausgeschieden. Der Zonenplan Gewässerraum von Escholz matt wurde mit dem Regierungsratsentscheid Nr. 177 vom 18. Februar 2014 genehmigt.

In der zweiten Phase werden die Gewässerräume innerhalb des Siedlungsgebietes im Ortsteil Marbach ausgeschieden und im Rahmen der Revision der Ortsplanung grundeigentümergebunden festgelegt. Die Gewässerräume ausserhalb des Siedlungsgebietes werden in einer dritten und letzten Phase über das gesamte Gemeindegebiet ausgeschieden, sobald die hierfür nötigen Grundlagen (insbesondere aktuelle AV-Daten) vorhanden sind.

Die Gewässerraumbreiten gemäss GSchV wurden von den kantonalen Dienststellen Umwelt und Energie (uwe) sowie Verkehr und Infrastruktur (vif) ermittelt. Eine notwendige Erhöhung des Gewässerraums aufgrund überwiegender Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes wurde grundsätzlich berücksichtigt. Innerhalb des Siedlungsgebietes des Ortsteils Marbach war das aber nicht relevant.

Die Resultate aus der Ermittlung der Gewässerraumbreiten werden im Geodatenatz *Gewässerraumbreiten* zusammengestellt und bilden die Grundlage für die Festlegung der Breiten.

In einem Arbeitsplan, Massstab 1:2'000, wurden die „theoretischen“ Gewässerräume dargestellt. An einer Startbesprechung mit Vertretern der kantonalen Dienststellen vif und uwe am 15. Dezember

2014 wurden die Grundsätze über die Ausscheidung von Gewässerräumen im Zonenplan besprochen (vgl. Kapitel 3).

Im Einzelfall wurde beurteilt, ob auf eine Ausscheidung des Gewässerraums verzichtet werden kann oder ob die Gewässerraumbreite erhöht/verringert werden soll. Anschliessend wurde der Gewässerraum definiert und vermasst. An der Sitzung vom 16. März 2015 wurden zudem mehrere Einzelfälle besprochen.

In Marbach sind keine geplanten Wasserbauprojekte bekannt, welche für die Ausscheidung der Gewässerräume zu berücksichtigen wären. Des Weiteren existiert in Marbach kein stehendes Gewässer mit einer Wasserfläche grösser als 0.5 ha.

3 Grundsätze

Für die Ausscheidung der Gewässerräume innerhalb der Bauzone sind folgende Grundlagen verfügbar und massgebend:

- Der Gewässerraum im Kanton Luzern, Richtlinie, Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement (BUWD), März 2012
- Gewässerraum, Arbeitshilfe BPUK, LDK, BAFU, ARE, BLW, Juni 2019
- Gewässerraumfestlegung in der Nutzungsplanung, Arbeitshilfe, Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement (BUWD), Januar 2019

Die Umsetzung in Marbach richtet sich nach diesen folgenden Grundsätzen:

- a. Ob ein Wasserlauf oder eine Wasserfläche als **Gewässer im Sinne des Gewässerschutz- und des Wasserbaugesetzes** gilt, ist im Einzelfall mit der kantonalen Behörden festzulegen. Gemäss der bisherigen Praxis der kantonalen Dienststellen sind grundsätzlich für alle Gewässer gemäss der Bodenbedeckung der Amtlichen Vermessung (AV) die Gewässerräume auszuscheiden.
- b. Auf die Festlegung des Gewässerraumes wird gemäss Art. 41a, Abs. 5 GSchV **verzichtet**, soweit keine überwiegenden Interessen (z. B. Hochwasserschutz) entgegenstehen:
 - im **Wald**,
 - bei **eingedolten Gewässern**,
 - bei **künstlich angelegten Gewässern**,
 - bei sehr **kleinen Gewässern**.

Gemäss der Praxis der kantonalen Dienststellen gelten die Rinnsale gemäss AV als sehr kleine Gewässer in diesem Sinne.

- c. In **dicht überbautem Gebiet** kann gemäss Art. 41a Abs. 4 GSchV der Gewässerraum den baulichen Gegebenheiten angepasst werden, soweit der Schutz vor Hochwasser gewährleistet ist. Anhaltspunkte, ob ein Gebiet als „dicht überbaut“ eingestuft werden kann, liefert die

Hinweiskarte der Dienststelle vif mit dem Anteil der Bodenversiegelung. Zentrums- und Kernzonen gelten per se als dicht überbautes Gebiet¹ gemäss dem erläuternden Bericht zur GSchV.

- d. Der **Hochwasserschutz** gilt gemäss der Arbeitshilfe des BUWD als gewährleistet, wenn das Gebiet vor einem 100-jährigen Hochwasser (HQ100) geschützt ist. Dies kann der Gefahrenkarte bzw. der entsprechenden Intensitätskarte „Gefährdung durch Wasserprozesse“ entnommen werden. Falls der Hochwasserschutz nicht gewährleistet ist, wird die Gewässerraumbreite gemäss Art. 41a GSchV festgelegt. Eine zusätzliche Erhöhung der Breite wird als nicht erforderlich erachtet.
- e. Die Ausscheidung des Gewässerraums erfolgt in der Regel **symmetrisch**, d.h. der Gewässerraum wird gleichmässig ab der Gewässermitte auf die beiden Uferseiten verteilt.
- f. In besonderen Fällen kann der Gewässerraum als **Korridor** definiert werden, welcher punktuell schmaler ist als die Gewässerraumbreite gemäss GSchV, in der Fläche aber grösser.
- g. Die Gewässerräume werden **vermasst**, wenn möglich ab den Parzellengrenzen, ansonsten ab den Hausfronten oder Strassenrändern gemäss der amtlichen Vermessung. Die Massangabe hat orientierenden Charakter. Im Detail gilt der Verlauf der Zonengrenze im rechtsverbindlichen Plan.
- h. Für rechtmässig erstellte Bauten und Anlagen im Gewässerraum besteht eine **Bestandesgarantie** gemäss Art. 41 c Abs. 2 GSchV. Inwieweit bestehende Bauten und Anlagen baulich oder bezüglich deren Nutzung verändert werden dürfen, richtet sich innerhalb der Bauzonen nach kantonalem Recht (§ 178 PBG).

4 Prüfung des Gewässernetzes

4.1 Gewässer gemäss Gesetzgebung

Der Kanton Luzern verfügt über keinen abschliessenden Gewässerkataster mit rechtlich verbindlichem Gewässernetz. Hingegen verfügt er über einen Geodatenatz „Fliessgewässer: Gewässernetz (Linien)“, welcher auf der Grundlage der Gewässer in der Bodenbedeckung (stehendes oder fließendes Gewässer) oder als Linienelement (Rinnsal, eingedolte öffentliche Gewässer) der Amtlichen Vermessung (AV) basiert. Der Datensatz stellt die Achsen der ober- und unterirdischen Gewässer dar und bildet somit das Gewässernetz ab. Aufgrund Gewässern, die nicht mit genügender Qualität erhoben werden konnten, gibt es in den AV-Daten teilweise Lücken des Gewässernetzes. Im kantonalen Geodatenatz sind diese Lücken im Allgemeinen mit direkten Verbindungen hingegen erfasst. Daher können die Geodatenätze „Fliessgewässer: Gewässernetz (Linien)“ und die AV-Daten leicht voneinander abweichen.

¹ Definition gemäss Merkblatt vom 18. Januar 2013 der Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz (BPUK)

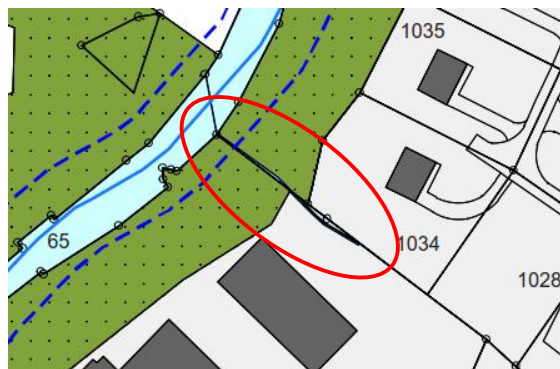
Im Rahmen der Periodischen Nachführung (PNF) hat der Geometer die AV-Daten bezüglich der Gewässer überprüft und angepasst. In Escholz matt Marbach stehen diese Daten seit Oktober 2017 zur Verfügung und bilden die Grundlage für die Ausscheidung des Gewässerraums.

4.2 Einzelfallbeurteilung

Anhand vom Vergleich der Geodaten, dem Luftbild und Begehungen vor Ort wird beantragt, dass der folgende Wasserlauf nicht als Gewässer im Sinne der Gesetzgebung gilt. Das ist bei kleinen Fliessgewässern der Fall, die in der Amtlichen Vermessung als Rinnsale ausgewiesen und in der LK 1:25'000 nicht sichtbar sind sowie bei künstlich angelegten Entwässerungsgräben, die nicht ganzjährig wasserführend sind. Auf eine Festlegung des Gewässerraums wird verzichtet:

Tabelle 1: Wasserläufe

Mösli



Kein Gewässer gemäss LK25

4.3 Hinweise zum Geodatenatz „Fliessgewässer: Gewässernetz (Linien)“

Der Geodatenatz „Fliessgewässer: Gewässernetz (Linien)“ bildet eine wichtige Grundlage bei der Ausscheidung der Gewässerräume. Bei der Erarbeitung sind folgende Unstimmigkeiten aufgefallen:

- Die Gewässernamen sind unvollständig und teilweise falsch.
- Im Geodatenatz sind keine Abschnittsnummern enthalten. Die Abschnittsnummerierung wurde anhand des Gewässerverlaufs manuell definiert.
- Der Datensatz, in dem die theoretischen Gewässerraumbreiten enthalten sind, stimmt in seiner Lage nicht mit dem aktuellen Gewässernetz überein. Auf eine Abstimmung mit dem Gewässernetz wurde verzichtet und es werden die Gewässerraumbreiten gemäss entsprechenden Datensatz dargestellt.

5 Festlegung in der Nutzungsplanung

Die Festsetzung der Gewässerräume erfolgt im Nutzungsplanungsverfahren und wird analog der Festsetzung im Ortsteil Escholz matt umgesetzt. Die beiden Planungsinstrumente Zonenplan und Bau- und Zonenreglement (BZR) werden im Rahmen der Gesamtrevision der Ortsplanung angepasst. Im Zusammenhang mit dem Gewässerraum sind formelle Änderungen nötig.

Im Ortsteil Escholz matt wurde der Gewässerraum mittels überlagernder Schutzzone (Art. 49 BZR) gesichert. Sie wurde als „Grünzone Gewässerraum (GrG)“ bezeichnet. Damit wird assoziiert, dass es sich um eine Grünzone gemäss § 50 PBG handelt. Gemäss der Systematik des BZR Escholz matt handelt es sich jedoch um eine Schutzzone gemäss § 60 PBG.

Um den Widerspruch zwischen der Namensgebung und der Systematik aufzuheben, wird die Zone in „Gewässerraumzone innerhalb Bauzone“ umbenannt und als überlagernde Grünzone (Bauzone) klassiert. Dies entspricht dem empfohlenen Vorgehen gemäss Arbeitshilfe „Gewässerraumfestlegung in der Nutzungsplanung innerhalb Bauzone“ des BUWD vom 1. März 2016. Im Geodatenmodell des Kantons erhält die neue Zone den Code C 4412.

5.1 Zonenplan

Die Ausscheidung der Gewässerräume im Siedlungsgebiet betrifft die Zonenpläne Marbach Dorf, Geissenmoos und Neugaden. Im Rahmen der Gesamtrevision werden alle Zonenpläne neu zu erlassen sein. Die Gewässerraumzonen werden in diesen Plänen festgelegt. Zur besseren Orientierung werden zusätzlich Änderungspläne im Massstab 1:1'000 erstellt, damit die Abgrenzung der Gewässerräume (inkl. Vermassung) klar lesbar ist. Diese Pläne haben orientierenden Charakter.

5.2 Bau- und Zonenreglement

Wie in der kantonalen Arbeitshilfe empfohlen wird eine separate Grünzone mit dem Namen „Gewässerraumzone innerhalb Bauzone“ festgelegt. Es gelten folgende Bestimmungen:

Art. 38 Gewässerraumzone innerhalb Bauzone (Gwi)

- ¹ Die Gewässerraumzone dient der Freihaltung der Gewässer und ihrer Uferräume sowie dem Schutz vor Hochwasser innerhalb der Bauzonen gemäss Art. 36a Gewässerschutzgesetz (GSchG). Sie überlagert andere Zonen.
- ² Innerhalb dieser Zone sind Bauten, Anlagen und Nutzungen gemäss Art. 41c Gewässerschutzverordnung (GSchV) zulässig.
- ³ Innerhalb der Gewässerraumzone ist eine gewässergerechte Ufervegetation aus einheimischen, standortgerechten Bäumen, Hecken, Hochstauden und Pionierpflanzen zu erhalten. Die Bewirtschaftung erfolgt extensiv.

Die Formulierung der Bestimmung wird sinngemäss vom BZR Escholz matt übernommen. Die überlagernde Gewässerraumzone hat den Vorteil, dass der Gewässerraum zur anrechenbaren Grundstücksfläche hinzugerechnet werden kann.

6 Konkrete Umsetzung der einzelnen Gewässer

Die berechneten Gewässerraumbreiten sowie die effektiv festzusetzenden Gewässerräume sind im **Arbeitsplan Gewässerraum** (siehe Beilage) dargestellt. Zudem ist in dem Arbeitsplan ersichtlich, welche Gewässerabschnitte in den Dorfzonen liegen und deshalb per se als dicht bebaute Gebiete beurteilt werden. Weiter wird die Intensitätskarte Wasser (HQ 100) dargestellt. Somit ist ersichtlich, in welchen Gebieten der Hochwasserschutz gewährleistet ist oder eben nicht.

Die Gewässer werden in Abschnitte unterteilt und nummeriert (gemäss dem kantonalen Geodaten-satz „Fließgewässer: Gewässernetz (Linien)“). Pro Abschnitt, welcher die Bauzone tangiert, ist in der **Liste** im Anhang A eine Beurteilung zu finden. Es wird dokumentiert, wie der Gewässerraum ausgeschieden wurde und ob dieser allenfalls von der berechneten Gewässerraumbreite abweicht. In der Liste wird auch begründet, wo auf die Festlegung verzichtet wurde.

Nachfolgend werden jene Gewässerräume dokumentiert, welche aufgrund einer **Einzelfallbeurteilung** nicht gemäss der Berechnung vom uwe/vif ausgeschieden bzw. verringert wurden:

Legende

Gewässerraum

	Gewässer offen (inkl. Gewässer- und Abschnittsnr.)
	Gewässer eingedolt (inkl. Gewässer- und Abschnittsnr.)
	Gewässerraum berechnet (gemäss uwe / vif)
	Gewässerraumzone innerhalb Bauzone

Hinweise

	HQ 100 (Intensitätskarte Wasser)
	Dorfzone
	Grünzone
	weitere Bauzonen
	Wald

6.1 Schonbach

Tabelle 2: Einzelfallbeurteilung Schonbach, Abschnitt 18

Gewässer	Nr.	Abschnitt	Gebiet	Gewässerraumbreite	
				gemäss uwe/vif	Festlegung
Schonbach	351001	18	Marbach Dorf	24	Reduktion

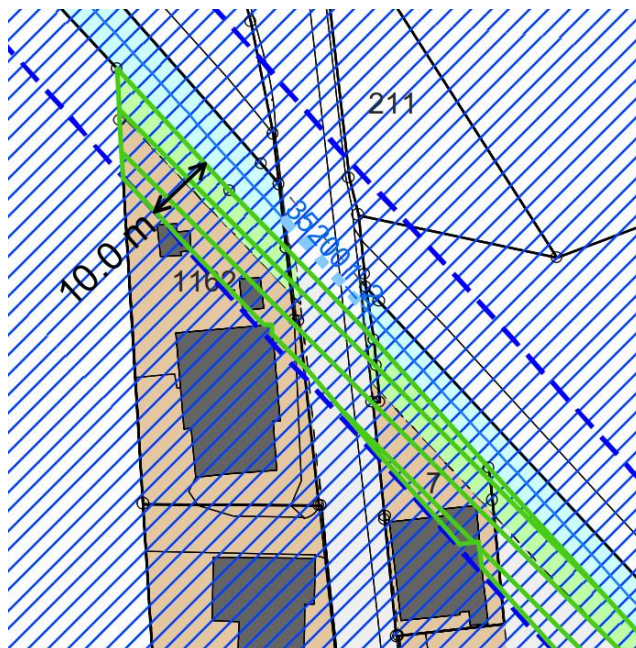


Begründung	Das Gebiet gilt als dicht bebaut und der Hochwasserschutz ist gewährleistet. Deshalb kann die Gewässerraumzone rechtsufrig den baulichen Gegebenheiten der Parzelle Nr. 1204 angepasst werden. Hierfür wurde die Gewässerraumzone bis an die Fassadenlinie reduziert.
------------	---

6.2 Steiglebach

Tabelle 3: Einzelfallbeurteilung Steiglebach, Abschnitt 1 - 3

Gewässer	Nr.	Abschnitt	Gebiet	Gewässerraumbreite	
				gemäss uwe/vif	Festlegung
Steiglebach	352001	1 - 3	Marbach Dorf	26	10



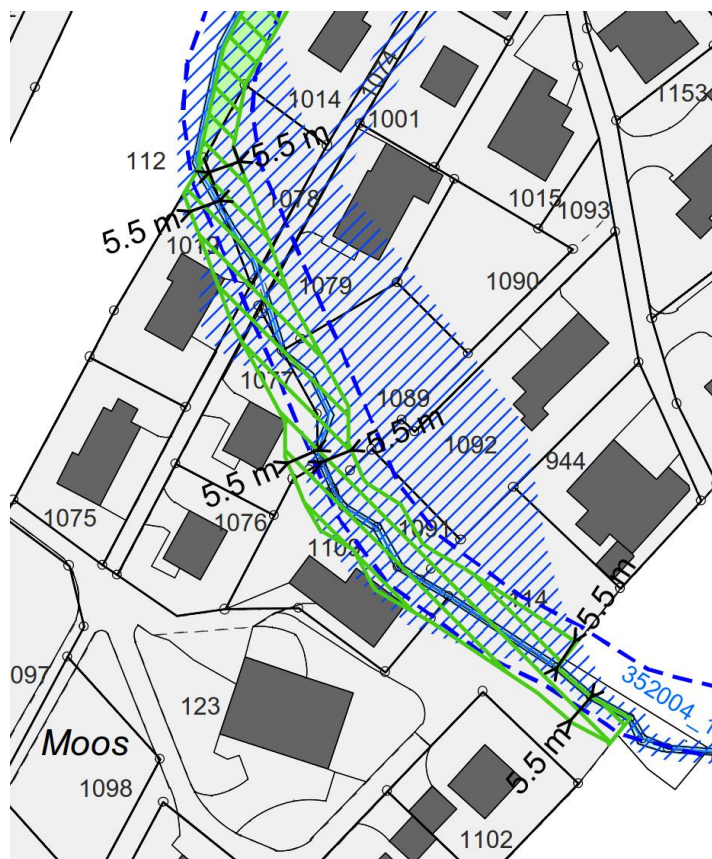
Begründung

Der Gewässerraum wird nur linksufrig innerhalb der Bauzone in Form einer 10 m breiten Gewässerraumzone ausgeschieden. Die Gewässerraumzone überragt die bestehende Grünzone deutlich, welche ihrerseits die Gebiete mit erheblicher Gefährdung durch Hochwasser (rote Gefahrenzone) von Überbauungen freihält. Die Dorfzone gilt per se als dicht überbaut, der Hochwasserschutz ist nicht gewährleistet. Weil auf den Grundstücken Nr. 7 und 1162 die zonen gemässe Nutzung nicht mehr realisierbar wäre, werden die bestehenden Hauptgebäude von der Gewässerraumzone ausgenommen. Künftige Hochwasserschutzprojekte werden dadurch nicht erschwert, da sich die rechte Uferseite ausserhalb der Bauzone befindet und unüberbaut ist.

6.4 Sidemoosgraben

Tabelle 4: Einzelfallbeurteilung Sidemoosgraben, Abschnitt 1c

Gewässer	Nr.	Abschnitt	Gebiet	Gewässerraumbreite	
				gemäss uwe/vif	Festlegung
Sidemoosgraben	352004	1c	Marbach Dorf	11	11



Bemerkung

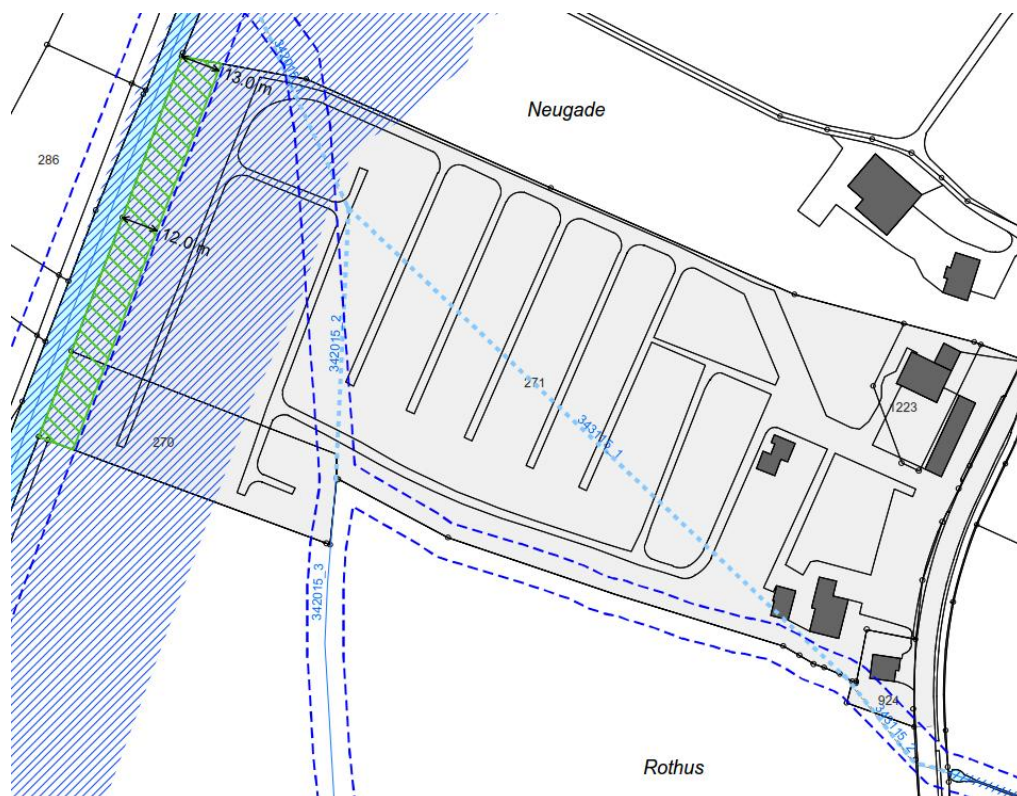
Die Gewässerraumzone überlagert auf den Parzellen Nr. 1019, 1077 und 1109 bestehende Bauten, wenn auch nur in geringem Masse. Da das Gebiet nicht als dicht überbaut gilt, der Hochwasserschutz nicht gewährleistet ist und die zonengemässe Nutzung umsetzbar bleibt, kann der Gewässerraum nicht an die baulichen Gegebenheiten angepasst werden. Bestehende Hochbauten unterstehen der Bestandesgarantie.

Auf die Variante einer asymmetrischen Ausscheidung des Gewässerraums wurde bewusst verzichtet, da der Bachlauf weitgehend den Parzellengrenzen folgt. Durch das beidseitige Ausscheiden einer 5.5 m breiten Gewässerraumzone ab der Parzellengrenze werden die Beeinträchtigungen durch den Gewässerraum gerecht verteilt.

6.5 Unbekannt

Tabelle 5: Einzelfallbeurteilung Gewässer Nr. 2015, Abschnitt 1 - 3

Gewässer	Nr.	Abschnitt	Gebiet	Gewässerraumbreite	
				gemäss uwe/vif	Festlegung
Unbekannt	342015	1 - 3	Neugaden	11	aufgeschoben
Rothusgraben	343115	1, 2	Neugaden	11	aufgeschoben



Begründung

Dieser Abschnitt ist eingedolt und quert den Campingplatz „Camping Sternen“. Gemäss der Gefahrenkarte ist der Hochwasserschutz teilweise nicht gewährleistet, die Gefahr durch Hochwasser kommt jedoch vom Schonbach her.

Gemäss der Stellungnahme im Rahmen des Vorprüfungsverfahrens kann nicht auf die Ausscheidung des Gewässerraumes verzichtet werden, weil ein öffentliches Interesse für eine offene Bachführung aus Sicht des Gewässerschutzes besteht.

Das Gewässer verläuft unterirdisch quer durch den Campingplatz. Die genaue Lage ist unklar. Die Festlegung des Gewässerraumes ist idealerweise auf den Betrieb bzw. das Nutzungskonzept des Campings abzustimmen. Für den Camping besteht eine Bebauungsplanpflicht. Daher soll die Festlegung des Gewässerraumes im Rahmen des Bebauungsplans zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen. Bis dahin gelten die Übergangsbestimmungen der GSchV. In der Legende des Änderungsplans sowie des Zonenplans Neugaden wird beim eingedolten Gewässer ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Festlegung der Gewässerraumzone im Rahmen des Bebauungsplans erfolgt und bis dahin die Übergangsbestimmungen gemäss Art. 41 GSchV gelten.

6.6 Geissmoosbach

Tabelle 6: Einzelfallbeurteilung Geissenmoosbach, Abschnitte 2 - 6

Gewässer	Nr.	Abschnitt	Gebiet	Gewässerraumbreite	
				gemäss uwe/vif	Festlegung
Geissmoosbach	343102	2 - 6	Geissenmoos	11	Korridor / 11



Begründung

Die Gewässerraumzone wird entlang der Strasse mit 11 m ausgeschieden, zur südlichen Bauzonengrenze hin wird die Gewässerraumzone innerhalb der Bauzone ausgeschieden.

7 Raumplanerischer Nachweis

Bericht gemäss Art. 47 R PV

Art. 1 und 3 R PG	Berücksichtigung der Ziele und Grundsätze des R PG
Mit dem Uferschutz durch die Ausscheidung der Gewässerräume werden natürliche Lebensgrundlagen (Art. 1 Abs. 2 lit. a R PG) erhalten, die Freihaltung und Zugänglichkeit der Ufer (Art. 3 Abs. 2 lit. c R PG) werden gewährleistet. Zudem können die Gewässerräume einen Beitrag zur Durchgrünung der Siedlungen (Art. 3 Abs. 3 lit. e R PG) leisten.	
Art. 4 Abs. 2 R PG	Berücksichtigung der Anregungen aus der Bevölkerung
Die Bevölkerung erhält während der öffentlichen Auflage die Gelegenheit, Einwendungen und Einsprachen vorzubringen.	
Art. 13 R PG	Berücksichtigung der Sachpläne und Konzepte des Bundes
Die Anpassungen des Zonenplans und des Bau- und Zonenreglements tangieren keine Sachpläne des Bundes.	
Art. 8 R PG	Berücksichtigung des Richtplans
Die Koordinationsaufgabe L2-1 <i>Sicherung Gewässerraum bei Fließgewässern</i> des Kantonalen Richtplans 2009 wird umgesetzt.	
Berücksichtigung des übrigen Bundesrechts	
Mit der Ausscheidung der Gewässerräume wird Bundesrecht (GSchG, GSchV) vollzogen. Mit der Festsetzung der Gewässerräume werden die Grundsätze des Umweltschutzgesetzes umgesetzt.	
Nachweis der Nutzungsreserven und Massnahmen zur Baulandmobilisierung	
Nicht relevant.	

8 Abschliessende Vorprüfung

Am 12. Juli 2017 hat das Planungsbüro suisseplan Ingenieure AG in Auftrag der Gemeinde Escholz matt-Marbach die Ausscheidung der Gewässerräume in Marbach im Rahmen der Revision der Ortsplanung als Ergänzung zur kantonalen Vorprüfung V02 eingereicht. Die Anträge der Dienststellen uwe und vif gemäss den Stellungnahmen vom August 2017 wurden in die Umsetzung der Gewässerräume aufgenommen und in den meisten Fällen umgesetzt. Am 17. November 2017 wurde die Überarbeitung der Ausscheidung der Gewässerräume zur kantonalen Vorprüfung V03 eingereicht, für welche mit Datum vom 30. April 2018 der abschliessende Vorprüfungsbericht vorliegt. Die Überarbeitungen wurden korrekt umgesetzt, weitere Anpassungen sind keine notwendig.

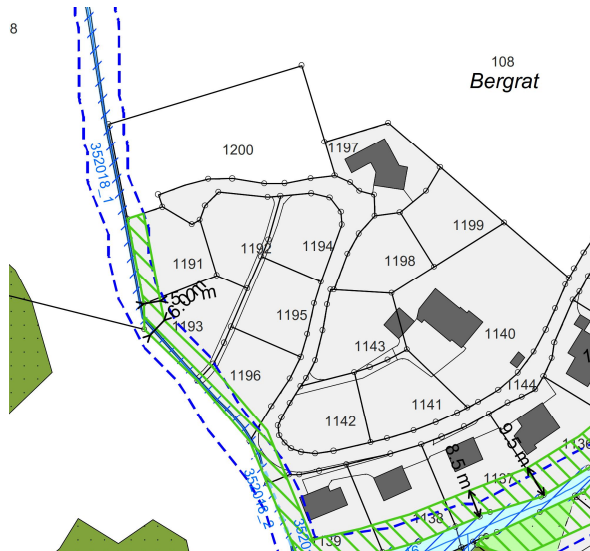
9 Öffentliche Auflage

Die Ausscheidung der Gewässerräume wurde im Rahmen der Revision der Ortsplanung vom 3. September bis 2. Oktober 2018 öffentlich aufgelegt. Während dieser Auflagefrist ist eine Einsprache bezüglich Gewässerraum eingereicht worden.

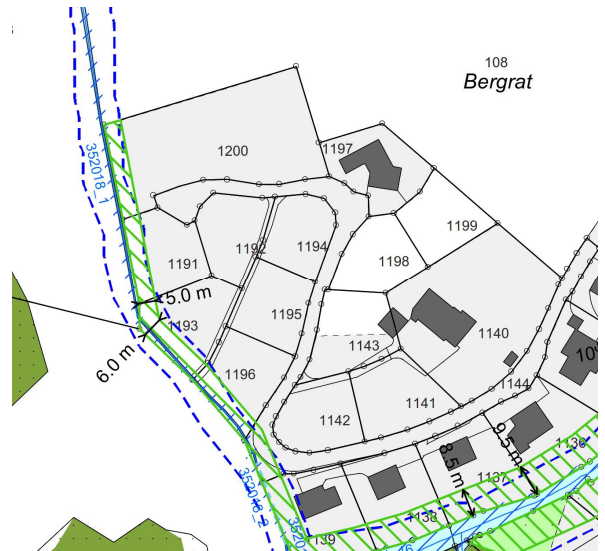
Die Einsprecher beantragen, dass die Gewässerräume ebenfalls in den Gebieten Sonderbauzone Kiesaufbereitung SK, Abbauzone Haberland-Tämpel und Camping Neugaden festzulegen seien. Diese Einsprache wird abgewiesen mit der Begründung, dass die Gewässerräume in den genannten Gebieten im Rahmen der Gewässerraumausscheidung ausserhalb der Bauzone in einer anschliessenden Teilrevision festgelegt werden. Beim Camping Neugaden wird der Gewässerraum im Rahmen der Revision des Bebauungsplans und nach Bestimmung des definitiven Verlaufs der Eindolung festgelegt.

Aufgrund einer Einsprache betreffend Auszonung im Gebiet Bergrat wird die Parzelle-Nr. 1200 nun grösstenteils in der Bauzone belassen. Deshalb wird entlang der Parzelle-Nr. 1200 der Gewässerraum für den Bachlauf ebenfalls ausgeschieden.

Ausschnitt Arbeitsplan Gewässerraum
öffentliche Auflage



Ausschnitt Arbeitsplan Gewässerraum
Erl ass



10 Erl ass

Die bereinigte Vorlage wird der Gemeindeversammlung im Rahmen der Revision der Ortsplanung am 27. August 2019 zum Beschluss vorgelegt.

suisseplan Ingenieure AG raum + landschaft
Gabriele Horvath, Philipp Baur

Anhang A

Liste der Gewässerabschnitte im Siedlungsgebiet
suisseplan Ingenieure AG, 25.07.2019

Liste der Gewässerabschnitte im Siedlungsgebiet Marbach

25.07.2019

Abkürzungen	GWR	Gewässerraum
	nGSB	natürliche Gerinnesohlenbreite
	Gr	Grünzone (Grundnutzung)
	Gw	Gewässerraumzone
	iBZ / aBZ	innerhalb / ausserhalb der Bauzone

Name	Gewässer-ID [Fließgewässer: Gewässernetz]	Abschnittsnr. [eigene Nummerierung]	Gebiet	GWR gemäss uwe/vif	GWR festgelegt	Form der Abweichung	eingedolt	Hochwasserschutz gewährleistet	dicht überbaut	Bemerkung	Doku im Bericht
Chadlenbach	342003	1	Geissenmoos	11	ja	Erhöhung	nein	ja	nein	GWR über bestehender Gr festgelegt	
Unbekannt	342015	1	Neugaden	11	ausstehend		ja	nein	nein	Festlegung im Rahmen des BP	ja
Unbekannt	342015	2	Neugaden	11	ausstehend		ja	ja	nein	Festlegung im Rahmen des BP	ja
Unbekannt	342015	3	Neugaden	11	ausstehend		nein	ja	nein	Festlegung im Rahmen des BP	ja
Geissmoosbach	343102	2, 3	Geissenmoos	11	11		nein	ja	nein		
Geissmoosbach	343102	4	Geissenmoos	11	ja	Korridor	ja	ja	nein	GWR rechtsufrig an bauliche Gegebenheit angepasst	ja
Geissmoosbach	343102	5, 6	Geissenmoos	11	ja		nein	teilweise	nein	nur iBZ festgelegt	ja
Rothusgraben	343115	1	Neugaden	11	ausstehend		ja	ja	nein	Festlegung im Rahmen des BP	ja
Rothusgraben	343115	2	Neugaden	11	ausstehend		ja	ja	nein	Festlegung im Rahmen des BP	ja
Schonbach	351001	11, 12	Marbach Dorf	21	8.5		nein	teilweise	nein	nur iBZ festgelegt	
Schonbach	351001	13	Marbach Dorf	21	7 - 8.5		nein	ja	nein	nur iBZ festgelegt	
Schonbach	351001	16	Marbach Dorf	24	8.5		nein	ja	nein	nur iBZ festgelegt	
Schonbach	351001	17a	Marbach Dorf	24	ja		nein	ja	nein	Abschnitt 17a: oberhalb Bergrat-Brücke	
Schonbach	351001	17b	Marbach Dorf	24	10		nein	ja	nein	Abschnitt 17b: unterhalb Brücke; nur iBz festgelegt	
Schonbach	351001	18	Marbach Dorf	24	ja	Reduktion	nein	ja	teilweise	GWR rechtsufrig an bauliche Gegebenheit angepasst	ja
Schonbach	351001	19, 20	Marbach Dorf	24	10		nein	teilweise	nein	nur iBZ festgelegt	
Schonbach	351001	26	Neugaden	32	12 - 13		nein	nein	nein	nur iBZ festgelegt	
Steiglebach	352001	1 - 3	Marbach Dorf	26	10 - 10.5	Reduktion	nein	nein	teilweise	teilweise GWR über bestehender Gr festgelegt; nur einseitig ausgeschieden (iBz); in Dorfzone an bauliche Gegebenheit (Hauptgebäuden) angepasst	ja
Steiglebach	352001	4	Marbach Dorf	22	ja	Korridor	nein	nein	nein	GWR über bestehender Gr festgelegt; nur einseitig ausgeschieden (iBz)	
Katzengraben	352002	1a	Marbach Dorf	11	5.5		nein	nein	teilweise	Abschnitt 1a: südlich Kantonsstrasse; nur iBz festgelgt	
Katzengraben	352002	1b	Marbach Dorf	11	ja		nein	teilweise	teilweise	Abschnitt 1b:nördlich Kantonsstrasse	
Sidemoosgraben	352004	1a	Marbach Dorf	11	11		nein	nein	nein	Abschnitt 1a: nördlich Kantonsstrasse	
Sidemoosgraben	352004	1b	Marbach Dorf	11	ja	Korridor	nein	nein	nein	Abschnitt 1b: entlang Grünzone; GWR über bestehender Gr festgelegt; nur einseitig ausgeschieden (iBZ)	
Sidemoosgraben	352004	1c	Marbach Dorf	11	11		nein	nein	nein	Abschnitt 1c: im Gebiet Moos	ja
Unbekannt	352005	1	Marbach Dorf	11	ja		nein	ja	nein	GWR nur iBZ (Gr) festgelegt	
Unbekannt	352005	2	Marbach Dorf	11	Verzicht		ja	ja	nein		
Unbekannt	352018	1, 3	Marbach Dorf	11	5 - 6		nein	teilweise	nein	nur iBZ festgelegt	
Unbekannt	352018	2	Marbach Dorf	11	6		ja	teilweise	nein	nur iBZ festgelegt	
Katzengraben	353032	1	Marbach Dorf	11	5.5		nein	nein	nein	nur iBZ festgelegt	
Katzengraben	353032	2	Marbach Dorf	11	5		ja	nein	nein	nur iBZ festgelegt	

Name	Gewässer-ID [Fließgewässer: Gewässernetz]	Abschnittsnr. [eigene Nummerierung]	Gebiet	GWR gemäss uwe/vif	GWR festgelegt	Form der Abweichung	eingedolt	Hochwasserschutz gewährleistet	dicht überbaut	Bemerkung	Doku im Bericht
Katzengraben	353032	4	Marbach Dorf	11	6.5		ja	nein	nein	nur iBZ festgelegt	
Katzengraben	353032	5 - 7	Marbach Dorf	11	5 - 6.5		nein	nein	nein	nur iBZ festgelegt	
Unbekannt	953713	1	Marbach Dorf	Unbekannt	11		nein	nein	nein	auf Grundstück Nr. 1017, nur iBZ festgelegt	ja